

Aktiv Lohnsteuerhilfverein Berlin – Brandenburg e.V.

Beitragsordnung

A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 0 €.

B) Mitgliederbeiträge

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, werden die Einnahmen zusammen gerechnet. dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehegatten Mitglieder werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sofern keine niedrigeren Einnahmen anlässlich der steuerlichen Beratung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist der Höchstbeitrag anzusetzen.

Ausgehend hiervon staffelt sich der Mitgliedsbeitrag nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen. Dies sind u.a.:

1) Der/die auf der/den Lohnsteuerbescheinigung/en des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragene/n Brutto - Jahresarbeitslohn/löhne, Versorgungsbezüge und steuerfrei bezogene Einnahmen wie die z.B. nach § 3Nr.12 und Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen sowie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld und

2) der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus

a) sonstigen Einkünften wie z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten;

b) den Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc. (siehe § 21 Abs.1-3 EStG) sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung und

c) privaten Veräußerungsgeschäften,

d) dem vorhandenen Kapitalvermögen, auch soweit sie wegen Einbehalt der Abgeltungssteuer nicht erklärt werden.

Rückwirkender Beitritt:

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Beitrags-Staffel

Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage		Jahresbeitrag +19 USt.		Total
	von Euro	bis Euro	Euro	Euro	Euro
1	0,00	8.000,00	42,01	7,99	50,00
2	8.001,00	30.000,00	67,22	12,75	80,00
3	30.001,00	75.000,00	84,04	15,96	100,00
4	Über	75.001,00	126,05	23,95	150,00

C) Die Beiträge sind dann nur satzungsgemäß entrichtet, wenn sie vom Beratungsstellenleiter/in quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe.

D) Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 3 (3) der Satzung in Anspruch genommen werden.